

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

Table of Content

Tagesordnung:.....	1
TOP 1.....	1
TOP 2.....	1
TOP 3.....	1
TOP 4.....	3
TOP 5.....	3
TOP 6.....	4
TOP 7.....	5
TOP 8.....	6
TOP 9.....	6

Tagesordnung:

TOP 1 : Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung

TOP 3 : Beschluss über die Satzungsänderung zu § 24 Aufsichtsrat (Anlage Top 1)

TOP 4 : Beschluss über die Satzungsänderung zu § 28 Schiedsgericht (Anlage Top 2)

TOP 5 : Beschluss über die Satzungsänderung zu § 30 Rechnungsprüfer (Anlage Top 3)

TOP 6 : Beschluss über die Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Fellowship-Koordinator (Anlage Top 4)

TOP 7 : Beschluss über die Satzungsänderung zu neuen Paragraphen Abschlussprüfer (Anlage Top 5)

TOP 8 : Beschluss für die Bestellung eines Abschlussprüfers (Anlage Top 6)

TOP 9 : Bericht über die Finanzen

Die außerordentliche Generalversammlung der World Privacy and Identity Association fand am 2018-03-27 in mumble statt.

TOP 1

Um 20:10 wurde die außerordentliche Generalversammlung mit 9 Mitgliedern durch den Präsidenten Reinhard Mutz eröffnet.

TOP 2

Die ordnungsgemäße Einberufung zur außerordentlichen GV sowie die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt.

1 weiteres Mitglied nahm teil (10 Mitglieder).

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

TOP 3

Beschluss über die Satzungsänderung zu § 24 Aufsichtsrat

Als Ergänzung des Paragraphen 24 „Aufsichtsrat“ wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten. Der Aufsichtsrat besteht aus einer ungeraden, von der Generalversammlung festgelegten Anzahl von Mitgliedern, **jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern**, darunter dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats müssen keine Vereinsmitglieder sein.**
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Sitzungen des Aufsichtsrates haben mindestens einmal in jedem Kalenderquartal stattzufinden.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächstfolgende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Nachwahl kann entfallen, wenn die in Abs. 1 festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgelegte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

- (12) In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand;
 2. Wahren der Kontinuität in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte;
 3. Beratung des Vorstands in Fragen grundlegender und richtungweisender Natur;
 4. Weitere Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

Der Beschluß wurde mit 10 Stimmen angenommen.

TOP 4

Beschluss über die Satzungsänderung zu § 28 Schiedsgericht

Als Wortlaut des neuen Absatzes (3) wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

§ 28 Schiedsgericht

- (3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Regelungen des Modellgesetzes, die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht **und das Recht der Europäischen Union**.

Der Beschluß wurde mit 10 Stimmen angenommen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

TOP 5

Beschluss über die Satzungsänderung zu § 30 Rechnungsprüfer

Es wurde beschlossen über die Änderungen absatzweise abzustimmen.

1 weiteres Mitglied nahm teil (11 Mitglieder).

Als Wortlaut des neuen Paragraphen wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. **Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer.** Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beschluß zur Änderung des §30 Abs. 1 wurde mit 11 Stimmen angenommen.

- (2) **Unabhängig vom zu bestellenden Abschlussprüfer, obliegt den Rechnungsprüfern die laufende** Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 VerG.
Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Beschluß zur Änderung des §30 Abs. 3 wurde mit 11 Stimmen angenommen.

- (3) **Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen.**

Der Beschluß zur Änderung des §30 Abs. 3 wurde mit 10 Stimmen angenommen. (11 abgegebene Stimmen davon 1 ungültige)

Die Änderungen zum § 30 Rechnungsprüfer wurden angenommen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

TOP 6

Beschluss über die Satzungsänderung zur Aufnahme eines neuen Paragraphen Fellowship-Koordinator

Es wurde beschlossen, die Änderungen zum Fellowship-Koordinator dem Paragraphen § 12 Fellowship anzufügen.

§ 12 Abs. 11 Nr. 1 soll wie folgt geändert werden:

Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalendertag und endet mit Beginn der Funktionsperiode seines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Beschluß zur Änderung des § 12 Abs. 11 Nr. 1 wurde mit 11 Stimmen angenommen.

§ 12 Abs. 11

(11) Das Fellowship wählt für eine Funktionsperiode von 4 (in Worten vier) Jahren einen Fellowship-Koordinator sowie einen Stellvertreter.

1. Die Funktionsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalendertag und endet mit Beginn der Funktionsperiode seines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
2. Fallen der Fellowship-Koordinator und sein Stellvertreter überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat der Vorstand einen provisorischen Fellowship-Koordinator zu bestellen und diesen mit der Durchführung der Neuwahl binnen 3 Monaten zu beauftragen.
3. Der Fellowship-Koordinator kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten und dem Fellowship auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

Der Beschluß zur Aufnahme des § 12 Abs. 11 wurde mit 10 Stimmen angenommen. (11 abgegebene Stimmen davon 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme)

(12) Der Fellowship-Koordinator ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig von den Vereinsorganen, und stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.

(13) Zu den Aufgaben des Fellowship-Koordinators gehören unter anderem:

1. Zusammenarbeit mit dem Vorstand in Bezug auf das Fellowship.
2. Tätigkeit als Anlaufstelle des Fellowships.
3. Bericht über die Tätigkeiten des Fellowships an die Generalversammlung.
4. Vorbereitung von Wahlen im Fellowship.
5. Festsetzen der Wahlperiode - dies ist der Zeitraum in welchem die Fellows Ihre Stimme abgeben können.
6. Einholen von Wahlvorschlägen für die Fellowship-Delegierten und Wahlkommission.
7. Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Der Beschluß zur Aufnahme des § 12 Abs. 12 und 13 wurde mit 11 Stimmen angenommen.

Die Ergänzungen zum § 12 Fellowship wurden angenommen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

TOP 7

Beschluss über die Satzungsänderung zu neuen Paragraphen Abschlussprüfer

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 1 neue Fassung

- (1) Ein Abschlussprüfer ist von der Generalversammlung gem § 22 Abs. 4 VerG auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer erteilt der Vorstand.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 1 mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 2

- (2) Abschlussprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 2 mit 11 Stimmen angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 3 neue Fassung

- (3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Lagebericht, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 3 mit 11 Stimmen angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 4

- (4) Der Prüfungsbericht hat die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 4 mit 11 Stimmen angenommen.

Beschluss § Abschlussprüfer Absatz 5 neue Fassung

- (5) Der Abschlussprüfer hat das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Organe des Vereins, juristische Personen und andere Rechtsträger, an denen der Verein beteiligt ist, sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 5 mit 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 6

- (6) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand und an die nächstfolgende Generalversammlung zu berichten, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen den Antrag zur Entlastung des Vorstands zu stellen.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 6 mit 11 Stimmen angenommen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 7

- (7) Der Vorstand hat die vom Abschlussprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 7 mit 11 Stimmen angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 8

- (8) Der Abschlussprüfer hat das Revisionsgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins auch nach Beendigung seiner Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 8 mit 11 Stimmen angenommen.

Beschluss zu § Abschlussprüfer Absatz 9

- (9) Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in §§ 21 und 22 Verg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Beschluß zum neuen § Abschlussprüfer Abs. 9 mit 10 Stimmen angenommen. (11 abgegebene Stimmen davon 1 ungültige)

Der § Abschlussprüfer wurde angenommen.

TOP 8

Beschluss für die Bestellung eines Abschlussprüfers

Die Generalversammlung der World Privacy and Identity Association (WPIA) möge beschliessen:

1. Als Träger der Abschlussprüfung des Vereins wird der Genossenschafts-Revisionsverband **„Rückenwind - Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften“** ZVR-Zahl 666.364.102 A-3021 Pressbaum, Fünkhgasse 11/2 bestellt.
2. Den Prüfungsauftrag erteilt jeweils der Vorstand.

Der Beschluß wurde mit 11 Stimmen angenommen.

Alle Abstimmungen wurden von allen jeweils anwesenden Mitgliedern durchgeführt. Es hat kein Mitglied die Versammlung vorzeitig verlassen.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung am 2018-03-27

TOP 9

Bericht über die Finanzen

Am 2018-01-01 hat die WPIA einen Besitz von € 273,26 und verfügbare Geldmittel von € 547,37. Die versandten Rechnungen über Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr betragen eine Höhe € 1350,-

Um 22:32 wurde die Versammlung vom Präsidenten geschlossen.

Reinhard Mutz
Präsident

Marcus Mängel
Sekretär

Anlagen:

Im Dokumentenmanagementsystem sind die Transcript-Datei des Mumble Log und die Mitschrift aus dem PAD zu finden.